

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Büro Knoblich GmbH
Landschaftsarchitekten
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Bauordnungs- und Planungsamt
SG Planungsrecht/Koordinierung
Datum: 09.07.2024
Ihre Nachricht vom: 12.06.2024
Ihr Zeichen: 24-020
Aktenzeichen: 2024-06106
Bearbeiter: Herr Klewe
Zimmer: 328
Telefon: +49 3421 758-3132
Telefax: +49 3421 758-853110
E-Mail*: Thomas.Klewe@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Doberschütz Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorgelegte Unterlagen:

- Schreiben vom 12.06.2024
- Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 18.04.2024 (M 1:10.000)
- Begründung zum Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (April 2024)
- Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (April 2024)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan vom 18.04.2024 (M 1:2.000)
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (April 2024)
- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (April 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben bezeichneten Unterlagen gibt das Landratsamt Nordsachsen eine zusammengefasste Stellungnahme ab.

Folgende Bereiche wurden in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen:

- **Bauordnungs- und Planungsamt**
SG Planungsrecht/Koordinierung
SG Bauordnung
SG Denkmalschutz
- **Umweltamt**
SG Abfall/Bodenschutz
SG Immissionsschutz
SG Naturschutz

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig
Schloßstraße 27
04860 Torgau

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

- SG Wasserrecht
- **Ordnungsamt**
SG Untere Forstbehörde
- **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**
SG Brandschutz
- **Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft**
SG Wirtschaftsförderung und Tourismus
SG Landwirtschaft

Von den folgenden Sachgebieten wurden Hinweise zur Planung gegeben. Diese sollten bei der weiteren Bearbeitung der Planung bzw. in der Abwägung beachtet werden.

Bauordnungs- und Planungsamt **SG Planungsrecht/Koordinierung**

Zum vorliegenden Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Doberschütz ergeben sich aus bauplanungsrechtlicher Sicht folgende Hinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan:

Es erfolgt zu den Verfahrensvermerken lediglich der Hinweis, dass Herr Holger Schmidt der Bürgermeister der Gemeinde Doberschütz ist.

Die Angaben der gesetzlichen Grundlagen in den Begründungen sollten im weiteren Verlauf der Planung auf ihre Aktualität geprüft werden. Beispielweise wurde das BNatSchG zuletzt am 08.05.2024 geändert.

Zum Verfahren:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landratsamt Nordsachsen.

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in einem Vorranggebiet zur langfristigen Rohstoffsicherung. Diesbezüglich sollten im Planverfahren der Regionale Planungsverband Leipzig-West-sachsen sowie die Raumordnungsbehörde bei der Landesdirektion Sachsen beteiligt werden.

SG Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Doberschütz Süd" und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Doberschütz, Stand 18.04.2024.

SG Denkmalschutz

Belange des baulichen Denkmalschutzes

Belange des baulichen Denkmalschutzes werden nicht berührt, da im Vorhabenbereich in der aktuellen Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen keine Gebäude oder baulichen Anlagen als Kulturdenkmale im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.1993 (Sächs-GVBl. S. 229), in der aktuell gültigen Fassung, registriert sind.

Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen die vorliegende Planung keine Einwände.

Belange des archäologischen Denkmalschutzes

Die archäologische Relevanz des Vorhabengebietes belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (Brandgräber unbekannter Zeitstellung, spätmittelalterliche Wüstung sowie Einzelfunde des Neolithikums und des Mittelalters [D-34350-03, D-34600-03]).

Für Bodeneingriffe (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und Planierarbeiten) an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, besteht Genehmigungspflicht gemäß § 14 SächsDSchG. Es ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen zu beantragen.

In die Planungsunterlagen sind folgende Hinweise zu übernehmen:

- Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Das Landesamt für Archäologie ist im Falle von Bodeneingriffen (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) vom exakten Baubeginn mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen.
- Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.
- Die ausführenden Firmen sind weiterhin auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Umweltamt

SG Abfall/Bodenschutz

1 Tenor

Aus bodenschutz- und altlastenfachlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Hinweise keine Bedenken zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2 Sachstand und Bewertung

Aktuell liegen für das Plangebiet keine Eintragungen im Sächsischen Altlastenkataster vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann somit von einer Altlastenfreiheit im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBodSchG ausgegangen werden.

Die Böden im Plangebiet weisen lediglich mittlere bis sehr geringe Ausprägungen ihrer Bodenfunktionen auf. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen der Anlage von Ackerbrachen, artenreichen Blühwiesen und einer Laubstrauchhecke können Bodenfunktionen am Standort langfristig verbessert werden.

3 Hinweise

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes sind folgende Hinweise aufzunehmen:

3.1 Altlasten

Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen/Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten, Abfall...) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen.

Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

3.2 Bodenschutz

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der damit einhergehenden Baumaßnahmen ist für das Vorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen, welche die Baumaßnahmen vor Ort überwacht. So kann eine Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen der Baumaßnahme sichergestellt werden.

Der unteren Bodenschutzbehörde ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen, wer die bodenkundliche Baubegleitung durchführen wird.

Durch die bodenkundliche Baubegleitung erstellte Berichte/Vermerke, etc. sind der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert und regelmäßig zu übermitteln.

Begründung

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 4 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet,

Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Gemäß § 3 Abs. 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Regel zu besorgen, wenn

- Böden Schadstoffgehalte aufweisen, die die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 oder 2 BBodSchV überschreiten,
- eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen in Böden erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen,
- physikalische Einwirkungen den Boden verändern und dadurch die natürlichen Funktionen sowie die Nutzungsfunktion als Standort für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden können, oder
- Stoffeinträge den Bodenzustand irreversibel verändern und dadurch die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchV haben die nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen u. a. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BBodSchV Vorkehrungen zu treffen, um die physikalischen Einwirkungen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind Untersuchungen der physikalischen Bodeneigenschaften am Standort durchzuführen. Nach § 4 Abs. 4 BBodSchV kann die zuständige Behörde zur Einhaltung der sich aus dem § 3 Absätze 1, 2 und 3 BBodSchV ergebenden Anforderungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BBodSchG die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Durch die Festlegung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen können die Eingriffe in das Schutzgut Boden minimiert und Bodenfunktionen geschützt werden. Durch die Planung, Überwachung und Begleitung von Bauvorhaben durch eine Bodenkundliche Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass schützenswerte Böden nicht in Anspruch genommen und schädliche Bodenveränderungen verhindert bzw. vermindert werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 der BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

SG Immissionsschutz

Nach Einsicht und Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des SG Immissionsschutz voraussichtlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Um Vorlage des Blendgutachtens wird jedoch gebeten.

Erläuterungen zur Planung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Ge-

bierte, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Durch die Gemeinde Doberschütz ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Doberschütz Süd" mit der Festsetzung als Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant.

Zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben in die nähere Umgebung gemäß § 50 Satz 1 BImSchG einfügt und gesunde Wohn- sowie Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB gewahrt werden.

Immissionsschutzrechtliche Beurteilung

Einwirkungen auf das Plangebiet

Gemäß den textlichen Festsetzungen in den derzeitigen Planungsunterlagen sind schutzbedürftige Nutzungen (Wohnungen, Büroräume, ...) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig. Sollte mit der weiteren Planung keine Änderung der baulichen Nutzung einhergehen, ist eine nähere Betrachtung nicht erforderlich.

Auswirkungen des Plangebietes

Die Bewertung der Reflexionen hat dabei nach den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Licht-Richtlinie; Beschluss der LAI vom 13.09.2012) zu erfolgen.

Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen schutzbedürftigen Wohnbebauung (Immissionsort) und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) heranzuziehen.

- Blendeinwirkungen -

Durch Photovoltaikanlagen kann es zu Blendeinwirkungen an schutzbedürftigen Nutzungen im näheren Umfeld sowie an Verkehrswegen kommen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die schutzbedürftige Nutzung westlich und östlich liegt und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt ist.

Im vorliegenden Fall befindet sich das Wohngebäude Bahnhofstraße 37 östlich der geplanten PV-Freiflächenanlage innerhalb des kritischen Abstandes von 100 m. Entsprechend den Planunterlagen werden an der Plangebietsgrenze Flächen festgesetzt, auf denen Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen angepflanzt werden sollen. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen können aus hiesiger Sicht schädliche Blendeinwirkungen auf die Wohnnutzung ausgeschlossen werden. Weiterhin geht aus den Planunterlagen hervor, dass ein Blendgutachten erstellt werden soll. Entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens könnten die Anforderungen an Blendschutz konkretisiert werden.

Die Bahnlinie Leipzig - Cottbus - Leipzig bzw. Leipzig - Hoyerswerda - Leipzig verläuft unmittelbar an dem Plangebiet entlang. Die Bahnlinie verläuft dabei aus Eilenburg kommend in nordöstliche Richtung. In diesem Fall können Blendeinwirkungen auf Züge aus Eilenburg kommend nicht sicher

ausgeschlossen werden. Entsprechend den Ergebnissen des o. g. Gutachtens könnten Anforderungen an Blendschutz formuliert werden. Beispielsweise bilden Sichtschutznetze oder Lamellenzäune effektive Maßnahmen als Sichtunterbrechung.

Weiterhin verläuft westlich des Plangebietes die Bundesstraße 87. Zwischen der Bundesstraße und dem Plangebiet befindet sich blickdichter Bewuchs. Aus hiesiger Sicht sind keine schädlichen Blendeinwirkungen zu erwarten.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft in Nord-Süd-Richtung die Bahnhofsstraße. Prinzipiell können in den Morgenstunden Blendeinwirkungen auf den Straßenverkehr hervorgerufen werden. Allerdings befinden sich diese außerhalb des Blickfeldes der Fahrer. Daher können schädliche Blendeinwirkungen auf die Fahrer ausgeschlossen werden.

Das in den Planunterlagen beschriebene Gutachten sollte dem SG Immissionsschutz im Rahmen der nächsten Beteiligung zur Prüfung vorgelegt werden.

- Lärmschutz -

Weiterhin kann es an schutzbedürftigen Nutzungen zu Lärmbelästigungen durch die Nebenanlagen von Photovoltaikanlagen (z. B. Wechselrichter mit Drosselstation, Trafostationen) innerhalb des Tagzeitraumes kommen. Im Nachtzeitraum werden die Anlagen nicht betrieben.

Entsprechend dem „Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 unterschreiten die Geräuschemissionen bereits in einem Abstand von ca. 20 m zum Transformator bzw. Wechselrichter die Immissionsrichtwerte für ein Reines Wohngebiet im Tagzeitraum. Entsprechend den vorliegenden Bedingungen besteht ausreichend Abstand zwischen den Wechselrichtern und den Immissionsorten.

SG Naturschutz

[1] Vorentwürfe, Umweltberichte FNP, VBP (Stand: April 2024)

[2] Planzeichnungen FNP, VBP (Stand: 18.04. 2024)

1. Geplantes Vorhaben

Ziel der Planung ist der Bau und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Ortslage Doberschütz auf einer agrarisch genutzten Fläche mit einer Größe von ca. 66 Hektar.

2. Naturschutzrechtliche und -fachliche Prüfung

I. Tenor

Aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht kann das Vorhaben nicht abschließend bewertet werden.

II. Sachstand und Bewertung

Schutzgebiete

Schutzgebiete und Schutzobjekte nach den §§ 23 bis 29 und § 32 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Jedoch befindet sich das FFH-Gebiet „Schwarzbachniederung mit Sprottabruch“ in ca. 1,3 km nordwestlicher Richtung. Gem. § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Gesetzlich geschützte Biotop-/Gehölze- und Vegetationsbestände/Biodiversität

Im Vorhabenbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop, erfasst durch die landesweite selektive Biotopfassung in Sachsen.

Laut [1] wurde ein Biotoptypenkartierung im Februar 2024 durchgeführt, in der Feldgehölze am nordwestlichen Ende des Plangebietes festgestellt wurden. Diese sollen erhalten bleiben.

Für die gesamte Fläche ist eine Entwicklung zu einer Ackerbrache vorgesehen. Seit dem 18.03.2024 gibt es eine neue Veröffentlichung (Leitfaden) des Freistaates Sachsen zur „Förderung von Biodiversität in Freiflächensolaranlagen: fachliche Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung“. Hierin werden weitere mögliche Wirkfaktoren der Anlage beschrieben und bewertet. Zusätzlich finden sich konkrete Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität. Die Maßnahme Fläche 2 „Anlage eines artenreichen Grünland-Unterwuchses“ sieht die Etablierung einer „Flachlandmähwiese“ für die Region des Vorhabenbereiches sowie ein extensiv angelegtes Pflegeregime für die besagten Flächen vor. Zusätzlich sind hierin neue Maßnahmen und Hinweise zur räumlichen Gestaltung von vor allem großräumigen Solarparks formuliert worden (Breite der Randflächen, Lichtreihen und -fenster, Reihenabstände usw.). Diese sind im derzeitigen Stand der Planung nicht oder nur sehr bedingt beachtet worden. Es handelt sich laut [2] um eine sehr große monoton gestaltete Einheitsfläche (starre Anlagen in Südausrichtung) ohne Randstreifen, Lichtreihen, Biotopkorridoren oder anderen naturschutzfachlich wertvollen Strukturen. Von daher kann hier, anders als im Vorentwurf des Umweltberichtes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan formuliert, nicht von einer Steigerung/Bereicherung der Biodiversität durch die Umsetzung des Vorhabens ausgegangen werden. Diese Aussage widerspricht sich außerdem mit der ermittelten Relevanz der Umweltauswirkung des Vorhabens bezüglich des Faktors „Biologische Vielfalt“. Subsummiert betrachtet (bau-/anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen) ergeben sich nach Stand der derzeitigen Planung (ohne Beachtung der fachlichen Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung vom 18.03.2024) erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ sowie das Schutzgut „Landschaftsbild“.

Im Hinblick auf die o. g. neue Veröffentlichung sind die naturschutzfachlich relevanten Unterlagen als auch das generelle Design des geplanten Solarparks zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Es ist zudem zu überprüfen inwiefern Zusatzmaßnahmen zur Förderung der Biodiversität integriert und umgesetzt werden können.

Zur besseren Lesbarkeit sind die überarbeiteten Stellen zu markieren und uns angepasste Lagepläne zu übermitteln.

Besonderer Artenschutz

In [1] wurde ein Artenschutzfachbeitrag integriert. Die Bestandserfassung basiert auf einer Potentialabschätzung, welche durch eine Vor-Ort Begehung im Februar 2024 ergänzt wurde. Eine Kartierung in den einschlägigen Frühjahrs- und Sommermonaten fand nicht statt. Aufgrund der Lage sowie der Ausstattung der Landschaft wird von einem Vorkommen von 4 Feldlerchenbrutpaaren auf der Fläche ausgegangen.

Die Größe und das landschaftsplanerische Design des geplanten Solarparks „Doberschütz Süd“ von ca. 66 ha führt zu einer großflächigen Flächeninanspruchnahme und damit zu einem vollständigen Habitatverlust durch Überdeckung mit PV-Modulen für Offenlandbrüter (s. Checkliste Vögel, Leitfaden des LFULG „Förderung von Biodiversität in Freiflächensolaranlagen“, S. 20). Die wissenschaftlichen Fachbeiträge zum Thema „Annahme von PV-Flächen durch Offenlandbrüter“ lassen keine eindeutigen Aussagen zu oder beziehen sich auf verschiedene Einzelfälle (s. Vogelschutz-Sachsen: <http://www.vogelschutzwarten.de/pva.html>). Von daher kann nicht pauschal angenommen werden, dass lediglich durch u. a. die Einhaltung eines Reihenabstandes von 3,50 m die Wiederbesiedlung der Fläche durch z. B. Feldlerchen stattfinden wird.

Als mögliche Minderungsmaßnahme wird im o. g. Leitfaden die Aussparung von Teilflächen, die Anlage von breiten Randstreifen oder Lichtreihen vorgeschlagen. Das derzeitige Design des Solarparks lässt nicht darauf schließen, dass die Anlage besonderen Habitatwert, vor allem für Offenlandbrüter, besitzen wird. Das Anlagendesign ist deshalb nach den neuen Richtlinien des LfULG zum Schutz der Offenlandbrüter anzupassen und neue Pläne der uNB zu überbringen. Da es sich bei der Feldlerche um eine Vogelart handelt, die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie einen besonderen Schutzstatus innehält, sind Kompensationsdefizite aufgrund einer mangelnden Datenlage unbedingt zu vermeiden. Daher ist eine sachkundige Kartierung der genauen Anzahl der Feldlerchenbrutpaare angezeigt.

Es ist außerdem zu prüfen, inwiefern die geplante Pflanzung von sichtabgrenzenden Gehölzen einen Scheueffekt auf betroffene Offenlandarten ausübt und die Maßnahmenplanungen ggf. nach den neuen Anforderungen anzupassen. Falls sich herausstellt, dass die Maßnahme keinen Scheueffekt hervorruft, ist die Hecke nach den neuen Anforderungen mit einer Mindestbreite von 5 m zu planen (s. Veröffentlichung „Biodiversität in Freiflächensolaranlagen“, S. 61).

Die Einzäunung des Geländes führt zur Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkung. Aus [2] wird ersichtlich, dass weder Wanderkorridore noch Lichtreihen oder -fenster in das Anlagendesign integriert wurden. Ab einer PV-Parkgröße von 25 ha eingezäunter Fläche müssen Wildtierkorridore eingeplant und angelegt werden (s. Veröffentlichung „Biodiversität in Freiflächensolaranlagen“). Hierbei sind lokale Wanderungsbeziehungen sowie infrastrukturelle Gegebenheiten einzubeziehen. Um die Durchlässigkeit speziell für Kleinsäuger zu gewährleisten, ist zu prüfen, ob ein Abstand von *mindestens* 15 cm von Boden zu Umzäunung umgesetzt werden kann. Derzeit werden nur 10 cm in [1] angegeben. Dies ist anzupassen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 (1) BNatSchG und § 9 SächsNatSchG dar, da eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen Ziel der Planung ist.

In [1] wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorgelegt, welche sich nach der Neuplanung des Designs des Solar-Parks höchstwahrscheinlich verändert und neu berechnet werden muss. Eine überarbeitete Version ist der uNB vorzulegen.

Landschaftsbild

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf dem Landschaftsbild wurde lediglich eine verbal-argumentative Bewertungsmethode genutzt ohne die Abgrenzung eines Wirkraumes oder der Durchführung einer GIS- basierten Sichttraumanalyse. Um einen Wirkraum abzugrenzen, muss eine GIS-basierte Sichttraumanalyse durchgeführt werden, die die Einsehbarkeit der Anlage von gleichmäßig im Raum verteilten Betrachterstandpunkten untersucht und visuell darstellt. Dabei werden die Anlagedimension sowie sichtverschattende Elemente berücksichtigt. Die Sichtbarkeit einer Anlage der im vor liegenden Fall geplanten Größe muss im Einzelfall untersucht werden. Der uNB ist eine GIS-basierte Sichttraumanalyse inkl. Visualisierung der Anlage von verschiedenen Betrachterstandpunkten beizubringen.

III. Handlungsbedarf/Erforderliche Unterlagen

- FFH-Erheblichkeitsabschätzung
- Anpassung des Anlagedesigns nach den neuen Leitlinien des LfULG von März 2024
- Kartierung der Fläche bezüglich Offenlandbrütern und Prüfung von Scheueffekten durch Heckenpflanzungen
- GIS-basierte Sichttraumanalyse mit Visualisierung der Anlage aus verschiedenen Betrachterstandpunkten
- Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

SG Wasserrecht

Abwasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über den gewachsenen Boden zur Versickerung zu bringen.

Oberflächengewässer

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gewässer nach WHG und SächsWG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Grundwasser

Der Standort des Vorhabens befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Somit gibt es für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine standortbezogenen Einschränkungen.

Folgender Hinweis sollte in die Hinweise des B-Plans aufgenommen werden:

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdende Stoffe, die Bestandteil des hier geplanten Vorhabens sind, müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass sie den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie dem DWA

Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Allgemeine Technische Regelungen“ (Juni 2023) entsprechen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV,
- die Pflicht zur Beantragung der Eignungsfeststellung für Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (§§ 41 und 42 AwSV),
- die Pflicht zur Herstellung einer flüssigkeitsdichten und ausreichend groß bemessenen Rückhalteeinrichtung (§ 18 Abs. 2 und 3 AwSV),
- die Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV) sowie
- die Pflicht zur Prüfung der Anlage durch einen zugelassenen Sachverständigen (Anlage 5 AwSV).

Ordnungsamt

SG Untere Forstbehörde

Von dem Vorhaben sind keine forstlichen Belange betroffen. Die nächstgelegenen Waldflächen befinden sich in ausreichender Entfernung zur geplanten Photovoltaikanlage.

Die untere Forstbehörde stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Doberschütz aus forstrechtlicher Sicht zu.

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

SG Brandschutz

Nach Sichtung des Vorentwurfes zur Errichtung einer Photovoltaikanlage bestehen aus abwehrender und vorbeugender Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, sofern man auf Schutzziele gemäß §§ 3 und 14 SächsBO achtet und diese in der Planung und der Umsetzung der Anlage berücksichtigt.

Hinsichtlich des Brandschutzes ergeht folgende Stellungnahme:

Es ist darauf zu achten, dass Zu- oder Durchfahrten entsprechend der Muster-Richtlinie über „Flächen der Feuerwehr“ eine Breite von 3 m haben sollten. Im Einsatzfall sollen Zugänge (Türen und Tore) zerstörungsfrei geöffnet werden. Zugangsberechtigungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen und können über eine Feuerwehr-Sicherheitsschließung erbracht werden. Im Objekt sollten ausreichend befahrbare Wege zum Erreichen abgelegener Flächen und Grenzbereiche vorhanden sein, um Löschmaßnahmen schnell einleiten zu können. Die Bodenfläche sollte angemessen bewirtschaftet sein und Gräser und andere Pflanzen entsprechend kurzgehalten werden, um bei anhaltender Trockenheit der Vegetation keine Brandlast durch Gras, Heu o. ä. entwickeln zu lassen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden. Die Pflicht der ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und/oder Brauchwasser.

Soweit dem Rohrnetz kein oder nicht genügend Löschwasser entnommen werden kann und natürliche oder künstliche Gewässer nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, muss die Löschwasserversorgung durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 ergänzt werden.

Für zu errichtende Schaltanlagen, Trafo- und Wechselrichter und Trennschalter sind Hinweise durch Piktogramme und Warnschilder deutlich zu machen. Für Brände von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln wird in DIN EN 2:2005-01 keine eigene Brandklasse ausgewiesen.

Im weiteren Verlauf wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme keine Haftung für nicht erkennbare Mängel übernimmt und nicht von der Beachtung weiterer gesetzlicher Vorschriften befreit.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft **SG Landwirtschaft**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 08.02.2024 auf Antrag eines Vorhabenträgers, der Agrargenossenschaft Doberschütz eG beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen abseits der Kulissen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich darstellen und das Plangebiet nur teilweise in diese Außenbereichsprivilegierung fällt, ist vorliegend die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Dabei soll auf einer derzeit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche, südlich der Ortslage Doberschütz ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 65,58 ha.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und befindet sich teilweise innerhalb der Förderkulisse des EEG entlang von Infrastrukturachsen (500 Meter-Streifen südlich der Bahnstrecke Halle-Cottbus).

Die Flächen liegen im digitalisierten Acker-Feldblock AL-194-19591 und werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Der Bewirtschafter wird sicherlich der Vorhabenträger die Agrargenossenschaft Doberschütz sein.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in Bezug auf die Auswirkungen auf Grund und Boden sowie die einzelnen Schutzgüter nicht mit einer „klassischen“ Inanspruchnahme durch z. B. Wohn- oder Gewerbegebiete vergleichbar. Die Flächenversiegelung ist gering, mit der Überplanung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen geht eine Aufwertung der Flora und Fauna einher, die Bodenfunktionen bleiben auch unter den Modulen weitestgehend intakt.

Damit stellen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Vergleich zu anderen Formen der Energieerzeugung eine boden- und umweltschonende Möglichkeit dar. Durch die Umsetzung grünordnerischen Maßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Regel vermieden, was zu einer größeren Akzeptanz bei der Bevölkerung führt.

Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen, zum Beispiel die Anlage von Laubstrauchhecken und das Etablieren von Blühwiesen und extensivem Brachland und dessen dauerhafter Pflege, wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung des Bodens sowie der Flora und Fauna erreicht.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Agrargenossenschaft Doberschütz eG, weitere Flächen befinden sich im Eigentum Dritter, hier muss eine Verfügbarkeit über langfristige Nutzungsverträge bis zum Satzungsbeschluss hergestellt werden.

Der vorliegenden Planung stehen Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan nicht entgegen, das Vorhaben folgt den beschriebenen Zielen, z. B. durch eine effiziente Flächennutzung auf einer aus Sicht der Raumordnung weitestgehend konfliktfreien Fläche und die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Aufwertung für den Natur- und Artenschutz. Anhand der beschriebenen Flächenbedarfe für den Ausbau der erneuerbaren Energien auch auf Freiflächen wird der mit dem Vorhaben für die technische Betriebsdauer der Anlage einhergehende Flächenentzug für die Landwirtschaft als vertretbar eingeschätzt, da es sich um eine Fläche mit geringem Ertragspotential außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete für Landwirtschaft handelt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf den Flächen unter und zwischen den Modulen durch Selbstbegrünung zu einem extensiven Brachland entwickelt (Maßnahme M1). Im Bereich der Grünflächen entlang der straßenbegleitenden Gehölze und der Gehölzfläche sollen sich durch Einsaat und Pflege Blühwiesen entwickeln (Maßnahme M2). Entlang der Bahnhofstraße und an der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs ist die Pflanzung einer zweireihigen Laubstrauchhecke als Sichtschutz und zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt (Maßnahme M3). Die bestehende Gehölzfläche im Bereich der B 87 (Maßnahme M5) und der Grünstreifen südlich der Bahnstrecke (Maßnahme M4) sollen in ihrem derzeitigen Zustand erhalten werden.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) soll das Ziel erreicht werden, dass die Darstellung einer südlich der Bahnstrecke Halle-Cottbus und östlich der Bahnhofstraße gelegenen Fläche für die Landwirtschaft als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ ausgewiesen wird. Entsprechend werden die betreffenden Gebiete mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans auf einer Fläche von 67 ha als Sonderbaufläche „Solarenergie“ dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll ein zusätzliches Standbein für den Landwirt als Energiewirt erreicht werden. Ein Konfliktpotential zwischen Photovoltaik und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist somit nicht erkennbar und dem vorhabenbezogenen B-Plan und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes kann aus Sicht der Agrarstruktur zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klewe
Sachgebietsleiter

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten
ausschließlich per E-Mail an: Beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

nachrichtlich per E-Mail an:
Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Landratsamt Nordsachsen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Almut Bothe

Durchwahl
Telefon +49 371 532-2521
Telefax +49 371 532-1929

almut.bothe@lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-2417/249/32

Chemnitz,
25. Juli 2024

Landkreis Nordsachsen - Gemeinde Doberschütz
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Doberschütz Süd" und 7. Änderung des Flächennutzungsplans Doberschütz
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf Stand April 2024
E-Mail Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten vom 12. Juni 2024
(Projekt-Nr. 24-020)

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung/Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der vorliegenden Planunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende vorläufige raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung kann derzeit nicht bestätigt werden.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Doberschütz beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger Agrargenossenschaft Doberschütz e.G. eine ca. 65,58 ha große Fläche südlich der Bahnstrecke Halle-Cottbus zu entwickeln. Auf dem durch Bahnhofstraße und südliche Gemarkungsgrenze zu Mölbitz begrenzten Gelände soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Die Fläche zählt zur Gebietskulisse der Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO).

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist Fläche für Landwirtschaft sowie Abgrabung dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist im Parallelverfahren vorgesehen.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Raumordnungsgesetz
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen

3. raumordnerische Bewertung

Entscheidungsrelevant für die raumordnerische Bewertung sind die Ziele Z 5.1.4.2 und Z 5.1.4.3 Regionalplan Leipzig-West Sachsen. Demnach soll die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche auf geeigneten Flächen erfolgen, wobei die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb bestimmter Gebiete unzulässig ist. Die Begründung zum Vorentwurf setzt sich mit diesen Zielen der Raumordnung bisher nicht explizit auseinander.

Gemäß Karte 14 Regionalplan-West Sachsen handelt es sich – wie in der Begründung aufgeführt - um das Vorranggebiet zur langfristigen Rohstoffsicherung Doberschütz Süd 2, Kiessand (laut Anhang 2 lfd. Nr. 71; gemäß Karte 10 LEP als Vorkommen von Stein- und Erden-Rohstoffen mit höchster Wertigkeit gekennzeichnet). Entsprechend Ziel Z 4.2.3.2 Regionalplan Leipzig-West Sachsen sind die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten von Nutzungen frei zu halten, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen. Nach hiesiger Auffassung kann ein Zielkonflikt vermieden werden, wenn die geplante Nutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in geeigneter Weise befristet wird. Entsprechenden Festsetzungen in Bebauungsplan- und Flächennutzungsplan zu Befristung, Rückbauverpflichtung und Folgenutzung sollten in Abstimmung mit den zuständigen Stellen erfolgen.

Weiterhin ist Ziel 3.2.2 Regionalplan Leipzig-West Sachsen hinsichtlich der schnellstmöglichen Realisierung des Straßenbauvorhabens B 87n zu beachten, dazu wird auf die entsprechenden Fachstellungen verwiesen.

Die regionalplanerische Festlegung eines kleinen Teilbereichs als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in Karte 14 des Regionalplans Leipzig-West Sachsen wird in der Begründung bereits berücksichtigt. Zu ergänzen ist die Auseinandersetzung in Bezug auf die Festlegungen in den Karten 15 und 16 als regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet bzw. als Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes (Kap. 4.1.2 Regionalplan Leipzig-West Sachsen).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung bisher nicht umfassend in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht. Eine abschließende raumordnerische Bewertung anhand des Vorentwurfs konnte zunächst nicht vorgenommen werden.

4. Hinweise

Im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wurden die Planungen unter den Nummern 3240073 bzw. 3240074 eingetragen. Bitte informie-

ren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG.

Im Zuge der Beteiligung wurde die **Abteilung Umweltschutz** einbezogen und hat wie folgt Stellung genommen:

Referat 43 - Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser

Sachgebiet Altlasten, Bodenschutz (Bearbeiter Herr Krönert)

Das o.g. Vorhaben wurde geprüft.

Die in der SW-Ecke des Plangebietes dargestellte Altlastenverdachtsfläche ist hier nicht bekannt und nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) gelistet. Hier sollten die Übernahmen in den Flächennutzungsplan geprüft werden. Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen ansonsten keine Bedenken.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist aus der „Beispielansicht Modulaufstellung“ der Abstand Unterkante Modul zu Geländeoberfläche (mind. 0,80m) in die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu überführen. Damit werden die Begrünung und einhergehend Bodenfunktionen gesichert.

Die Referate/Sachgebiete 41L – Siedlungswasserwirtschaft und 46L – Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz geben Fehlmeldung.

Die Belange der Referate 42L – Oberflächenwasser, Hochwasserschutz und 47 – Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser sind nicht betroffen.

Das Sachgebiet 44L – Immissionsschutz verweist auf die Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde und Sachgebiet 45L – Naturschutz, Landschaftspflege auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung und integriert weitere fachliche Hinweise. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Almut Bothe
Referentin Raumordnung, Stadtentwicklung

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per Email
beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

7. Änderung FNP Doberschütz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben des Büros Knoblich, Herr Walter vom 12.06.2024 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Doberschütz (Vorentwurf 04/2024) mit digitalen Planunterlagen [2]
- [2] Gemeinde Doberschütz: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Doberschütz, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht; Vorentwurf 04/2024
- [3] Regionalplan Westsachsen 2021, Hrsg. Regionaler Planungsverband Westsachsen, in Kraft am 16.12.2021 nach § 10 Abs. 1 ROG, u. a. Karte 14 Raumnutzung
- [4] Landesentwicklungsplan 2013, Hrsg. Staatsministerium des Inneren, verkündet im SächsGVBl. am 30. August 2013 u. a. Karte 10 (Erläuterungskarte): Sicherungswürdigkeit der Steine- und Erden-Rohstoffe
- [5] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Boh-

Ihr Ansprechpartner
Dr. Ralph Seidel

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2119
Telefax +49 351 2612-2099

Ralph.Seidel@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen
24-020

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/40/6

Dresden,
10. Juli 2024

*Täglich für
ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Söbriener Straße 3a
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63 - Haltestelle
Pillnitz Schloss
Buslinien 83, P - Haltestelle
Pillnitzer Platz
Buslinie P - Haltestelle
Dampfschiffstraße

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze im Innenhof
Söbriener Straße 3a.



2024/119208

rungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische Karten, vorhandene Untergrundmodelle, Geologische Karten (hier: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000, Geologische Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000)

- [6] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG bestehen zu der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes die unter Punkt 2.2 begründeten erheblichen rohstoffgeologischen Bedenken. Zur Ausräumung dieser Bedenken ist eine Planüberarbeitung gemäß dem unter Gliederungspunkt 2.3 aufgezeigten Weg erforderlich.

Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor [6]. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.

Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm, Belange der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes und der Fischerei sind nicht berührt.

2 Fachbelang Geologie

2.1 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht stehen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß [2] erhebliche Bedenken gegenüber. Die Bedenken betreffen rohstoffgeologische Sachverhalte. Nachfolgend werden die erheblichen Bedenken begründet und die weitere Verfahrensweise aufgezeigt.

2.2 Begründung des Fachbereichs Rohstoffgeologie

Die geplante Sonderfläche zur Errichtung einer Photovoltaikanlage überdeckt, wie in [2] gezeigt, in Gänze ein Vorranggebiet langfristiger Rohstoffsicherung gemäß [3]. Im Gegensatz zu der Aussage in Kapitel 4.2 Regionalplanung besteht aus unserer Sicht hier ein raumordnerischer Konflikt:

Nach Ziel Z 4.2.3.1 im LEP 2013 [4] sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. *Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.* In der Begründung zu Z 4.2.3.1 im LEP 2013 heißt es erläuternd:

... Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen dem Erhalt der Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen und sind daher von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen ...

Deshalb sieht der Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 [3] als Z 4.2.3.2 vor:

Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von Nutzungen frei zu halten, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen.

Der Vorentwurf [2] nennt keine befristete technisch ausgelegte Betriebsdauer für die geplante Photovoltaikanlage. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass der technologische Fortschritt zu Re-Powering Maßnahmen auch im Photovoltaik-Segment führen und an den Standorten umgesetzt werden wird.

Photovoltaikanlagenflächen können deshalb nach erfolgter Etablierung durchaus eine langfristige Blockierung darstellen, welche eine Rohstoffgewinnung ausschließt und somit den Sinn und Zweck einer langfristigen Sicherung verhindert („Freihaltfunktion“). Die parallele Nutzung eines Rohstoffabbaus ist nicht möglich. Allerdings kann Photovoltaik in Nachfolge des Rohstoffabbaus auf rekultivierten Flächen installiert werden.

Im Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung Nr. 71 Doberschütz Süd ist der Rohstoff Kiessand durch Erkundungsmaßnahmen in Menge und Güte nachgewiesen. Es existierten vormals eine Bergbauberechtigung sowie ein zugelassener Planfeststellungsbeschluss welche die Bedeutung der Fläche hervorheben. Das Vorranggebiet ist ein potenzielles Reservengebiet zur Rohstoffgewinnung unabhängig vom aktuellen Fehlen uns bekannter Gewinnungsabsichten.

2.3 Planüberarbeitung

Aufgrund des Raumnutzungskonfliktes ist ein abgeschlossenes Zielabweichungsverfahren als voraussetzende Grundlage der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung vorzuschalten.

Zudem wäre die befristete Photovoltaiknutzung auf langfristigen Rohstoffsicherungsflächen bzgl. der Verantwortlichkeiten für Demontage und Rekultivierung vertraglich zu untersetzen und in Folge die Befristung stringent durchzusetzen bzw. anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralph Seidel
Referent

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Gemeindeverwaltung Doberschütz
Breite Straße 17
04838 Doberschütz

seit 1908 aktiv für
Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

per E-Mail an:
holger.schmidt@doberschuetz.de;
beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Unser AZ: 14916_JS
Bearbeiterin: Juliane Schaefer
Ihr AZ: 24-020
Ihr Schreiben vom: 12.06.2024

11.07.2023

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Doberschütz Süd“ und zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans Doberschütz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am genannten Verfahren und die Übersendung der Unterlagen.

Die Gemeinde Doberschütz möchte Baurecht für eine ca. 60 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Ackerland schaffen.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. **lehnt das Vorhaben und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes** aufgrund mangelhafter Berücksichtigung des Artenschutzes **ab**.

Wir bewerten die vorgebrachten Angaben zur Betroffenheit geschützter Arten als nicht ausreichend. Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine vollumfängliche Prüfung der Artausstattung gefordert, die nicht mit einer einzigen Begehung außerhalb der Vegetations- und Fortpflanzungszeit abgedeckt werden kann. Nach dem Urteil c 98/03 EuGH vom 10.01.2006 und dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 ist für alle Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung für streng und besonders geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Arten der Vogelschutzrichtlinie, Rote-Liste-Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit in ihren Lebensräumen erforderlich. Nach nationalem Recht werden die Anordnungen des Artenschutzes durch den § 44 Absatz 1 BNatSchG definiert. Es ist in keiner Weise aus den Unterlagen nachzuvollziehen, ob die genannte einzelne Begehung und Begutachtung zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 fachgerecht durchgeführt wurde bzw. welche Institution die Unbedenklichkeit attestiert. In der uns zur Verfügung gestellten Version ist das Zutreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht auszuschließen. Es wird empfohlen, hierzu Gutachter(-büros) mit einschlägigem ökologischem Arbeitsschwerpunkt zu beauftragen.

Der Planverfasser ist zudem aufgefordert, neuere Literatur für die Bewertung der Auswirkung des Vorhabens heranzuziehen. So ist dem aktuellen sächsischen Brutvogelatlas (STEFFENS et al. 2013) zu entnehmen, dass die Besiedlungsdichte von Feldlerchen zwischen 0 und 7 Brutpaaren (BP) pro 10 ha Ackerland variieren kann. Eine willkürliche Festsetzung auf 1 BP/ha ohne fachgerecht ausgeführte Erfassung vor Ort führt zu einem gleichermaßen willkürlich festgelegten Umfang der Kompensationsmaßnahmen. Ein solches Vorgehen ist gesetzeswidrig.


In den Unterlagen wird die Herangehensweise dargelegt, die Photovoltaik-(PV-)Module mit einem so großen Abstand zu errichten, dass die Zwischenräume noch von Feldlerchen als Bruthabitat angenommen werden, d. h. für Bodenbrüter durch die Installation der PV-Anlage praktisch kein Verlust von Lebensraum anzunehmen ist. Dieser Ansatz macht jedoch eine Verschattungsanalyse der Flächen zwischen den PV-Modulen notwendig, da die pauschale Festlegung von 3,0 bis 3,5 m Abstand zwischen Modultischen mit einer Maximalhöhe von 4,0 m nicht gewährleistet, dass tatsächlich die geforderte Besonnung einer lageunveränderlichen Fläche von mindestens 2,5 m Breite „ab ca. 09:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September“ vorliegt. Neben der Anlagenhöhe sind hier auch der Anstellwinkel und die Ausrichtung der Modultische von Belang, d. h. nicht ohne Weiteres anhand von zwei Werten ableitbar. Der Planverfasser ist aufgefordert, die für die Aufrechterhaltung des Feldlerchenhabitates notwendige Besonnung nachzuweisen. Ist ihm das nicht möglich, so löst die Umsetzung des beschriebenen Vorhabens Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus.

Des Weiteren fehlen vertragliche Festlegungen zum vollständigen Rückbau der Anlage sowie deren umweltverträgliche Entsorgung nach Ablauf der Betriebsdauer.

Wir erwarten eine fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen.

Bitte beteiligen Sie uns erneut bei Fortführung des Verfahrens. Sollten wir keine weiteren Informationen von Ihnen erhalten, erlauben wir uns nach Ablauf einer angemessenen Bearbeitungsfrist die Nachfrage.

Mit freundlichen Grüßen


Susanna Sommer
Geschäftsführerin

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Büro Knoblich GmbH
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 1. Juli 2024

Ihr Zeichen: 24-020

Schreiben vom 12.06.2024

Stellungnahme zum Vorentwurf der 7. Änderung des FNP Doberschütz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e. V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Der FNP wird im Parallelverfahren zum B-Plan der FPVA geändert. Es werden 67 ha Landwirtschaftsfläche in ein SO Solarenergie umgewandelt.

Dem Vorhaben wird unter Vorbehalt zugestimmt.

Wie in unserer Stellungnahme zum parallel aufzustellenden B-Plan „PV Doberschütz Süd“ angeführt, bestehen noch zu viele Unklarheiten bzgl. kumulativer Wirkungen mit 3 weiteren geplanten FPVA mit räumlichem Bezug. Unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben raum- und umweltverträglich durchgeführt werden kann, wird zugestimmt.

Mit verBUNDenen Grüßen



Almut Gaisbauer
komm. Landesgeschäftsführerin